

AWG-Novelle Digitalisierung



Arbeitskreis Baurestmassen, Sitzung am 19.11.2024

Teil 1

Novelle im Überblick

1. Allgemeines

- Mit 17. Juli 2024 wurde die AWG-Novelle Digitalisierung veröffentlicht (BGBl I Nr. 84/2024).
- Fast alle Änderungen der Novelle sind mit 18. Juli 2024 in Kraft getreten.
- § 14c Abs. 4 AWG (Verpflichtungen der zentralen Stelle für die Vermeidung von Abfällen) tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- § 48 Abs. 4 (Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien) tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über Bodenaushubdeponien, spätestens jedoch am 1.1.2027 in Kraft.

2. Wesentliche Inhalte bzw. Bestimmungen

- Bestimmungen zu dem ab 2025 geltenden Einwegpfand für Kunststoffgetränkegebinde und Dosen (ua Regelungen zu Gebindegrößen, Kontrahierungszwang, Aufsicht über die für Material-, Geld- und Datenflüsse verantwortliche zentrale Stelle)
- Digitalisierung in der Abfallwirtschaft:
 - Ermöglichung von Pilotprojekten zur Erprobung von digitalen Anlagengenehmigungsverfahren
 - Verankerung von SMS- und E-Mail-Lösung beim vollelektronischen Begleitschein
- Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien entsprechend der Deponierichtlinie
- Klarstellung bzgl. der Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen, damit Einklang mit dem UVP-G besteht
- Parteistellung für Gemeinde im vereinfachten Verfahren für Bodenaushubdeponien

Teil 2

Einzelne Neuerungen im Besonderen

1. Digitalisierung in der Abfallwirtschaft

Digitale Genehmigungsverfahren (§ 24a Abs 3 und § 39 Abs 4a)

- Behörde kann in bestimmten Verfahren (nicht näher definiert) die Antragsunterlagen in digitaler Form verlangen.
- Die Antragsdaten sollen in einem für die Behörde „bearbeitbaren Format“ zur Verfügung gestellt werden.
- Zur Hilfestellung sollen Formatvorlagen erstellt und veröffentlicht werden.
- Auch sind weitere Digitalisierungsschritte im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren durch Anbindung an zusätzliche Register (zB USP) vorgesehen.

vollelektronischer Begleitschein (§ 22e und § 23)

- Die Nutzung der SMS- und E-Mail-Lösung soll optional sein.
- Notwendig dafür ist, dass Mobiltelefonnummern und Mailadressen der teilnehmenden Unternehmen im EDM hinterlegt sind.
- Zudem wird aktuell an einer Lösung zum vollelektronischen Mitführen von Transportbegleitdokumenten und deren Verteilung an den betroffenen Lenker mittels SMS, E-Mail oder App gearbeitet
- Bei einer vollelektronischen Abwicklung des Begleitscheins entsteht dieser in einem kooperativen System aller Beteiligten (Abfallübergeber, Streckengeschäftspartner, Empfänger, Abfalltransporteure und Veranlasser des Transports), sodass alle gemeinschaftlich für die Ausstellung, das Mitführen und die Meldung der Begleitscheindaten verantwortlich sind.

2. Anpassung der Ausnahmen hinsichtlich Bodenaushubdeponien (§ 48 und § 91 Abs. 49)

- Mit der Richtlinie (EU) 2018/850 wurde die Ausnahme für Bodenaushubdeponien gestrichen. Die Ausnahmen in § 48 Abs. 4 wurden dementsprechend EU-konform adaptiert.
- Weitere Anforderungen an Bodenaushubdeponien bzw. weiterhin EU-rechtlich zulässige Ausnahmen für Bodenaushubdeponien sollen im Rahmen der Deponieverordnung geregelt werden. Der neue § 48 tritt mit Inkrafttreten einer entsprechenden Novelle zur Deponieverordnung spätestens jedoch am 1. Jänner 2027 in Kraft.
- Bestehen bleibt die Ausnahme, dass für Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ keine Sicherheitsleistung und keine Bauaufsichten zwingend erforderlich sind.
- Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn die Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert.

3. Beteiligung von Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen (§ 42 Abs 1a)

- Bestimmung wird dahingehend abgeändert, dass Einwendungen einer anerkannten Umweltorganisation im Rechtsmittelverfahren nicht zulässig sind, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.
- Bisher war die Regelung auf Bescheide betreffend IPPC-Behandlungsanlagen und Seveso-Betriebe eingeschränkt.

4. Parteistellung für Gemeinde im vereinfachten Verfahren für Bodenaushubdeponien (§ 50)

- Der Standortgemeinde kommt nunmehr auch bei Bodenaushubdeponien, die im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden, Parteistellung zu.
- Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
- Im Verfahren kann die Gemeinde die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 AWG 2022 geltend zu machen:
 1. Gefährdung der Gesundheit der Menschen oder Bewirkung von unzumutbaren Belästigungen
 2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen
 3. Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Wasser oder Boden
 4. Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus

Nicht jedoch nach:

- Z. 6. Verursachung von Geräuschen oder Lärm
- Z. 8. öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Z. 9 Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Kulturgütern

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!
Dr. Heinz Löderle

www.projekt-partner.at